

# Markt Mömbris

## Landkreis Aschaffenburg



## Förderrichtlinien iPad

Markt Mömbris

### Förderrichtlinie zur digitalen Bildung an Schulen im Markt Mömbris

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt grundsätzlich für Erziehungsberechtigte und Schüler der Mittelschule am Glasberg Mömbris-Schimborn.

#### § 2 Begrifflichkeiten

- a) Schuleinheitliches Endgerät ist das von der Schule einheitlich für den mobilen Einsatz in der Schule festgelegte Endgerät. Dabei können die Geräte in Modelljahr und Speichergröße variieren, relevant ist der Stand des Betriebssystems.
- b) Management System (MDM) ist ein System, das es dem schulischen Systembetreuer ermöglicht, das mobile Endgerät auf einfache Weise zu verwalten, zu konfigurieren und schulische Apps zu installieren

#### § 3 Voraussetzungen Schule

Die Erziehungsberechtigten und Schüler der in § 1 genannten Schule können unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung erhalten:

- a) Das Medienkonzept der Schule sieht in allen drei Bereichen (Mediencurriculum, IT-Ausstattungsplan, Fortbildungsplan) einheitliche mobile Endgeräte vor.
- b) Die mobilen Endgeräte müssen ins Management System (MDM) der Schule integrierbar sein.
- c) Das Medienkonzept sieht eine 1:1 Ausstattung (ein schuleinheitliches Endgerät je Schüler) vor.
- d) Das Medienkonzept sieht Geräte mit einer robusten Schutzhülle und Eingabestift vor.
- e) Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler müssen auch die Möglichkeit haben sich gegen mit mobilen Endgeräten ausgestattete Klassen zu entscheiden.
- f) Ein „Bring-Your-Own-Device“-Modell (BYOD) ist im Medienkonzept nicht zugelassen.

## **§ 4 Voraussetzungen der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler**

Die Erziehungsberechtigten erhalten unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung:

- a) Die Erziehungsberechtigten schaffen sich das schuleinheitliche Endgerät mit dem notwendigen Zubehör über den Landkreis- bzw. Schulwebshop an.
- b) Die Erziehungsberechtigten stimmen der Einbindung des Gerätes in das MDM der Schule zu.

## **§ 5 Höhe des Zuschusses**

(1) Die Endgeräte werden von den Erziehungsberechtigten über den Landkreis- bzw. Schulwebshop über Sofort- oder den angebotenen Mietkauf erworben. Das Endgerät geht spätestens nach vier Jahren ins Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. der Schüler über.

(2) Der Markt Mömbris beteiligt sich mit 50% an den nicht durch anderweitige Zuschüsse (z. B. vom Freistaat Bayern) und Leistungen gedeckten Kosten, maximal mit 6 € monatlich.

(3) Schüler, deren Familien Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen und die von dort keine finanzielle Unterstützung erhalten, bekommen ein Leihgerät von der Schule gestellt, welches nicht in das Eigentum der Erziehungsberechtigten bzw. Schüler\*in übergeht.

(4) Alternativ zu Absatz 3 kann eine Finanzierung nach Absatz 1 gewählt werden, wobei der Markt Mömbris sich mit 75% an den nicht durch anderweitige Zuschüsse und Leistungen gedeckten Kosten beteiligt, maximal bis zu 9 € monatlich.

(5) Ab dem dritten gleichzeitig beschulten Kind, gelten Absätze 3 und 4 entsprechend. Dabei müssen alle Kinder eine Schule im Markt Mömbris besuchen.

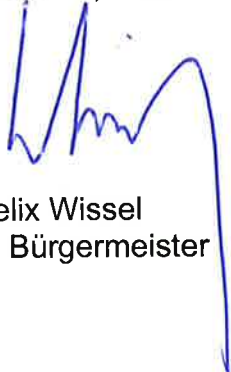
(6) Die Zuschüsse des Marktes Mömbris werden für das jeweilige Schulhalbjahr Ende Oktober bzw. Ende März an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt.

(7) Bei einem Ausscheiden aus der Schule endet die Förderung zum nächsten Schulhalbjahr. Die Erziehungsberechtigten haben das Gerät ohne Zuschuss weiter zu finanzieren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Mömbris, 19.07.2022



Felix Wissel  
1. Bürgermeister